

Hinweise zu ausgewählten Förderungen beruflicher Weiterbildung

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Mit dem 1. Januar 2002 trat das Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) in Kraft. Das als „**Meister-BAföG**“ bekannte Gesetz verfolgt das Ziel, jedem einzelnen Menschen unabhängig von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen die bestmögliche berufliche Qualifikation zu ermöglichen.

Die Förderung der beruflichen Fortbildung umfasst die Lehrgangs- und Prüfungskosten sowie den Lebensunterhalt in einer Kombination aus (nicht zurückzahlbarem) Zuschuss und einem zinsgünstigen Darlehen.

Sie ist nicht nur auf die klassischen „Meisterberufe“ beschränkt, sondern kommt auch für andere Fortbildungen infrage. Beispiele in dieser Broschüre sind: Baufachwirt/Baufachwirtin, Industriemeister Akustik- und Trockenbau, Geprüfter Polier, Restaurator im Handwerk, Fachhandwerker für Restaurierungsarbeiten.

Über Einzelheiten der Förderung können Sie bei uns, bei den Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern sowie beim Landesamt für Ausbildungsförderung, Thüringer Weg 3, 09126 Chemnitz (Tel.: 0371 56280) Auskünfte erhalten. Informationen sind auch im Internet unter www.meister-bafoeg.info zu entnehmen. Anträge zum Meister-BAföG richten Sie dann an die genannten Institutionen.

Förderungen durch Mittel der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Sachsen

Die EU, der Bund und die Länder stellen insbesondere für die berufliche Weiterbildung Fördermittel zur Verfügung. Diese Mittel werden durch **unsere Ausbildungszentren** beantragt und sind vorgesehen für die Teilnehmer aus sächsischen klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU). Durch die Inanspruchnahme dieser Mittel können sich die Lehrgangskosten erheblich verringern.

Förderung nach SGB III und SGB II

Grundsatz: Über die Möglichkeiten der Förderung von Maßnahmen beruflicher Weiterbildung durch die Arbeitsagentur, die ARGE n und die kommunalen Träger der Grundsicherung kann erst nach einer individuellen Beratung des Teilnehmers vor Maßnahmebeginn bei seinem persönlichen Ansprechpartner entschieden werden.

Bitte informieren Sie sich über die Homepage der Arbeitsagentur unter www.arbeitsagentur.de.

sowie unter

<http://arbeitslosengeld2.arbeitsagentur.de/index2.php>

Die Förderung unserer Kurse nach SGB III und SGB II ist über **Bildungsgutscheine** oder als Einzeltrainingsmaßnahme unter Beachtung der persönlichen Voraussetzungen der Teilnehmer möglich.

NEU!

Weiterbildung während der Kurzarbeitszeit (Saison-Kug)

Durch die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme während des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld geht der Anspruch auf das Saison-Kurzarbeitergeld nicht verloren, es wird auch an den Tagen während des Besuchs der Weiterbildungsmaßnahme bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gezahlt.

NEU!

„Bildungsprämie“

Um die Bereitschaft jedes Einzelnen zu fördern, mehr für die eigene Weiterbildung zu tun, führt die Bundesregierung eine Bildungsprämie ein. Die Prämie wird im Herbst 2008 starten und richtet sich besonders an Menschen mit mittleren und niedrigeren Einkommen. Konkret heißt das: Eine Prämie von maximal 154,00 Euro bekommt, wessen zu versteuerndes jährliches Einkommen 17.900 Euro (bzw. 35.800,00 Euro für verheiratete) nicht übersteigt. Die Prämie kann einmal im Jahr dafür eingesetzt werden, um 50 % der Seminarkosten oberhalb einer Bagatellgrenze von 30,00 Euro zu finanzieren.

NEU!

WeGebAU – ein Programm zur Förderung von beschäftigten Arbeitnehmern ab dem 45. Lebensjahren bzw. Geringqualifizierten und Motivation zum lebenslangem Lernen!!

Die Agentur für Arbeit fördert Arbeitnehmer, die mindestens 45 Jahre alt sind oder die keinen Berufsabschluss bzw. keinen aktuellen Berufsabschluss haben, wenn sie eine Weiterbildung besuchen und in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis bleiben. Durch den Erwerb von aktuellen arbeitsmarktrelevanten Kenntnissen sollen die Beschäftigungsfähigkeit gesichert und qualifikationsbedingte Entlassungen verhindert werden.

Gefördert wird die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, die außerhalb des Betriebes stattfinden.

Die Arbeitsagentur erstattet dem Arbeitnehmer die Lehrgangskosten und in Einzelfällen einen Zuschuss zu den Fahrtkosten, bzw. zu den Kosten einer auswärtigen Unterbringung (§417 oder §77 Abs. 2 SGB III).

Der Arbeitgeber erhält einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt einschl. der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge (§235c SGB III).

Wir informieren Sie gern im konkreten Fall.